

## **Transkription der Bürgerfrage zum Thema „Blutbuche in Waggum“**

Ratssitzung vom 17.11.2020

### **Bürgerfrage von Frau Sabine Sambou:**

Meine Frage bezieht sich auf das neue Naturdenkmal, die Blutbuche in Waggum. Die ortsprägende Blutbuche in Waggum ist als ausgewiesenes Naturdenkmal unter besonderen Schutz gestellt. Unmittelbar angrenzend an den Baum wird zurzeit ein mehrstöckiges Gebäude errichtet. Das ist so dicht an der Buche, dass die Mauern bis unmittelbar an den Traufbereich heranreichen und die Äste sogar teilweise berühren. Konflikte mit späteren BewohnerInnen sind vorprogrammiert. Wie wird die Stadt das Naturdenkmal langfristig vor der Beeinträchtigung durch den Neubau schützen? Und wird es dem Grundstücksbesitzer erlaubt sein, die Krone zu beschneiden, um Beschattung oder Berührung zu verhindern?

### **Antwort Umweltdezernent Holger Herlitschke:**

Im Falle der Blutbuche in Waggum ergibt sich der maßgebliche Abstand zu dem Gebäudekörper aus dem Baugenehmigungsverfahren und wird grundsätzlich nicht über die Naturdenkmalverordnung geregelt. Nachdem Anfang diesen Jahres seitens der Verwaltung festgestellt worden ist, dass der Vorhabenträger nicht den in den Baugenehmigungen festgelegten Abstand zwischen Stammmitte und Baukörper eingehalten hatte, wurde zunächst ein Baustopp verhängt. Die Freigabe erfolgte erst, nachdem der Bauherr einen Gebäudeteil um etwa 1,25 m zurückgebaut hatte. Der Umfang des Rückbaus wurde im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit dem Vorhabenträger auf der Grundlage der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten bestimmt. Dabei war auch der eigentumsrechtlich unabwendbare Anspruch auf angemessene Nutzbarkeit des Grundstücks zu berücksichtigen, in den die Anforderungen zum Schutz des Baumes einzupassen waren. Diese Situation war im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme aufzulösen. Die getroffenen Abstandsvorgaben sind naturschutzfachlich ausreichend und gegenüber der im Nachgang erfolgten Unterschutzstellung als Naturdenkmal vorrangig. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung unter Wahrung des Gesamt-Habitus durch einen fachgerechten und minimalen Pflegeschnitt vor allem im gebäudenahe Bereich dafür Sorge tragen, dass die Blutbuche in Waggum vor maßgeblichen Schädigungen aufgrund der Baumaßnahme bewahrt wird. Die Möglichkeit der Durchführung einer fachgerechten Pflege ist in § 3, Nr. 3, Satz 1 der Naturdenkmalverordnung Bäume geregelt. Es ist in der Naturdenkmalverordnung Bäume zudem geregelt, dass die Durchführung von Pflegemaßnahmen durch den

Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten nur selbst erfolgen darf, soweit dies mit der Stadt Braunschweig als unterer Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt ist. Vgl. § 3, Nr. 3, Satz 2 der Naturdenkmalsverordnung Bäume. Im vorliegenden Fall wird die Durchführung eines schonenden und punktuellen Pflegeschnittes zur Anpassung an die neuen baulichen Gegebenheiten jedoch durch die Verwaltung selbst erfolgen. Des Weiteren unterliegt das Naturdenkmal der Regelkontrolle. Bei den visuellen Inspektionen werden Maßnahmen erfasst, die zum Erhalt und zur Verkehrssicherheit des Baumes beitragen werden.